

Fallsammlung Einnahmen in Rechtssachen: Stand 03.11.2025

Allgemeine Hinweise

Soweit Nummern der unterschiedlichen Kostenverzeichnisse in den nachfolgenden Registerkarten nicht genannt werden, wird von umsatzsteuerlich nicht relevanten Einnahmen ausgegangen.

Leistungsort

Für die Frage der Steuerbarkeit wurde bei der rechtlichen Beurteilung von dem Grundfall ausgegangen, dass sich der Leistungsort nach der jeweils einschlägigen Vorschrift im Inland befindet.

Bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen der jeweiligen Ortsbestimmungsvorschrift könnte der Leistungsort im Einzelfall auch im Ausland liegen (z. B. nach § 3a Abs. 2 UStG). Die Leistung wäre dann im Inland nicht steuerbar.

Anmerkung:

Es ist zu berücksichtigen, dass bei den **umsatzsteuerlichen Beurteilungen** (entsprechend der Ergebnisse des Austauschs mit der steuerlichen Unterstützungsstelle des FM NRW) vom **Regelfall** ausgegangen wurde, dass sich der **Leistungsort im Inland** befindet **und** die Leistung **an** einen **externen Leistungsempfänger** (kein Teil des Landes NRW) erbracht wird. Bei den Fällen, die in der Spalte E ein "Ja" bzw. ein "Ja/Nein" eingetragen wurde, wird wegen der Annahme des Leistungsorts im Inland die gerichtliche Leistung wegen Bestehen eines Wettbewerbs zu privatwirtschaftlichen Unternehmen als steuerbar und mit dem allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) als steuerpflichtig eingestuft.

Sonderfall: Nicht steuerbarer Innenumsatz

Sofern die Gerichtsleistung aber an eine **andere Dienststelle des Landes NRW als Leistungsempfänger** erbracht wird, handelt es sich um einen **nicht steuerbaren Innenumsatz**. Eine solche Leistung zwischen zwei unselbständigen Teilen des Landes NRW erfolgt nicht im Leistungsaustausch und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht. **Einnahmen aus diesen Innenumsätzen** sind daher **nicht umsatzsteuerpflichtig**.

Sonderfall: Leistungsort im Ausland

Sofern jedoch der **Empfänger** der Gerichtsleistung eine **ausländische Person** ist, muss geprüft werden, ob eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz "Leistungsort = Inland" vorliegt:

Wenn der **Leistungsempfänger ein ausländischer Unternehmer** ist, der die Gerichtsleistung für sein Unternehmen bezieht (und daher insbesondere seine **ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** verwendet), liegt der **Leistungsort im Ausland** (vgl. § 3a Abs. 2 UStG). Die gerichtliche Leistung löst dann auch bei Bestehen eines Wettbewerbs zu privatwirtschaftlichen Unternehmern im Inland keine Umsatzsteuer aus, allerdings muss die Dienststelle diese Leistung dennoch in der Umsatzsteuervoranmeldung angeben. In Fällen mit unternehmerischen Leistungsempfängern aus dem EU-Ausland muss die Dienststelle zusätzlich auch noch eine sogenannte zusammenfassende Meldung beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben.

In Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen und steuerlichen Meldepflichten muss in diesen Auslandsfällen zwischen dem EU-Ausland (=andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und dem Drittland (= Nicht-EU-Staaten) unterschieden werden. Dies ist durch den Kostenbeamten zu beurteilen.

In den o. g. Ausnahmefällen mit Leistungsort im Ausland übergibt der Fachbereich die **Ansatzart „nicht steuerpflichtige Gebühr wegen Leistungsort im EU-Ausland“** oder **„nicht steuerpflichtige Gebühr wegen Leistungsort im Drittland“**, die die in JUKOS voreingestellte Ansatzart überschreibt. Entsprechendes gilt für die Auslage, die dieser Gebühr zugeordnet wird. In diesen Fällen werden die an EPOS.NRW gemeldeten Beträge mit einem besonderen Steuerkennzeichen versehen.

Zusatzspalten eRechnug:

Mit dem Wachstumschancengesetz (BGBl. I 2024 Nr. 108) sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Als Kernpunkt der Neuregelung wird die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze) eingeführt. Die Dienststellen der Justiz als eigenständige Organisationseinheiten des Unternehmens Land NRW sind daher verpflichtet, bei Ausführung von steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen an andere Unternehmen eine eRechnung nach den Grundsätzen des § 14 UStG zu erstellen und zu übermitteln. Zur Identifikation möglicher Fälle mit einer eRechnungsverpflichtung wurden die entsprechenden KV-Nr. gekennzeichnet. In diesen Fällen ist im Wege einer Einzelfallprüfung zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, also insbesondere der Leistungsempfänger Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes ist. Die eRechnung ist in Fällen der Bejahung einer eRechnungsverpflichtung mittels entsprechender IT-Verfahren zu erstellen und zu übermitteln.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 27 Abs. 38 UStG gilt die eRechnungsverpflichtung für die Dienststellen ab dem 01.01.2027.

	Nr. des Kostenverzeichnisses	Beschreibung des Gebührentatbestands	umsatzsteuerliche Beurteilung (entsprechend Austausch mit FM NRW)	Umsatzsteuer	Angabe der Umsätze in Vor Anmeldungen/ Jahreserklärungen	Besonderheit bei Empfänger = Unternehmer mit Sitz im Ausland	Möglichkeit zur eRechnungs- pflicht?	eRechnungs- Ausstellungs- verpflichteter
1.	§ 12 GvKostG i.V.m. KV-Nr. 23400 GNotKG	Verfahren über die Aufnahme eines Wechsel- und Scheckprotests	Das Land NRW hat sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens auf öffentlich-rechtliche Grundlage erbracht. Ein Wettbewerb zu privaten Anbietern ist gegeben (§ 2b Abs.1 S.2 UStG). Die Leistung ist daher im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG).	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Ja	Gerichtsvollzieher
2.	§ 12 GvKostG i.V.m. KV-Nr. 23401 GNotKG	Verfahren über die Aufnahme eine jeden Protests wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung, wenn der Wechsel Notadressen enthält					Ja	Gerichtsvollzieher
3.	§ 12 GvKostG i.V.m. KV-Nr. 23500 GNotKG	Verfahren über die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses/Verzeichnisses a) anstelle der Erben/Beschenkten auf Verlangen des Pflichtteilberechtigten b) anstelle des Testamentsvollstreckers c) anstelle der Vorerben auf Verlangen des Nacherben d) anstelle des Nießbrauchers oder Eigentümers e) anstelle des Ehegatten f) anstelle der Kindeseltern g) anstelle der Kindeseltern h) anstelle des oder mit dem Vormund oder Betreuer/Vorzeitige Beendigung des Verfahrens	Das Land NRW hat sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens auf öffentlich-rechtliche Grundlage erbracht. Ein Wettbewerb zu privaten Anbietern ist gegeben (§ 2b Abs.1 S.2 UStG). Die Leistung ist daher im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG).	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Nein	
4.	§ 12 GvKostG i.V.m. KV-Nr. 23501 GNotKG	vorzeitige Beendigung des Verfahrens über die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses/Verzeichnisses a) anstelle der Erben/Beschenkten auf Verlangen des Pflichtteilberechtigten b) anstelle des Testamentsvollstreckers c) anstelle der Vorerben auf Verlangen des Nacherben d) anstelle des Nießbrauchers oder Eigentümers e) anstelle des Ehegatten f) anstelle der Kindeseltern g) anstelle der Kindeseltern h) anstelle des oder mit dem Vormund oder Betreuer/Vorzeitige Beendigung des Verfahrens	Die Gebühr nach KV-Nr. 23501 GNotKG wird für die vorzeitige Beendigung des Verfahrens der KV-Nr. 23500 erhoben. Leistungsgegenstand der KV-Nr. 23500 ist die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Siegelung. Bei der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens erhält der Leistungsempfänger keinen wirtschaftlich verbrauchbaren Vorteil, sodass in diesen Fällen kein Leistungsaustausch gegeben ist (vergleichbar mit der Fautfracht i. S. v. A 1.1 Abs. 22 UStAE). Der Sachverhalt ist daher mangels Steuerbarkeit nicht in einer Steuererklärung anzugeben.	Nein	Nein	-	-	
5.	§ 12 GvKostG i.V.m. KV-Nr. 23502 GNotKG	Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Siegelung	Das Land NRW hat sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens auf öffentlich-rechtliche Grundlage erbracht. Ein Wettbewerb zu privaten Anbietern ist gegeben (§ 2b Abs.1 S.2 UStG). Die Leistung ist daher im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG).	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Nein	

6.	§ 12 GvKostG i.V.m. KV-Nr. 23503 GNotKG	Siegelung, die nicht mit den Gebühren 23500 oder 23502 abgegolten ist, und Entsigelung	Das Land NRW hat sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens auf öffentlich-rechtliche Grundlage erbracht. Ein Wettbewerb zu privaten Anbietern ist gegeben (§ 2b Abs.1 S.2 UStG). Auch im Fall, dass ein Nachlassgericht (§ 1960 Abs. 2 BGB) oder eine nach Landesrecht zuständige Stelle (Art. 147 EGBGB) die Siegelung anordnet, so dass kein Beteiligter den Leistungserbringer auswählt kann der Wettbewerbsbegriff nicht verneint werden. Es reicht für die Annahme eines Wettbewerbs aus, dass sich das Gericht den Leistenden aussuchen kann. Die Leistung ist daher im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG).	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein		
7.	KV-Nr. 100, 101 GvKostG	a) Zustellung durch den Gerichtsvollzieher im richterlichen Auftrag; Beurkundung von Zustellungen b) Zustellung nach Vermittlung durch die Geschäftsstelle (Vollstreckungsbescheid, Pfändungsbeschluss) · Zustellung durch Gerichtsvollzieher selbst (§ 193 ZPO) · Zustellung durch Beauftragung eines Postunternehmens · Beurkundung von Zustellungen c) Zustellung durch Gerichtsvollzieher (Vollstreckungsbescheid, Pfändungsbeschluss, privatrechtliche Willenserklärungen) · Zustellung durch Gerichtsvollzieher selbst (§ 193 ZPO) · Zustellung durch Beauftragung eines Postunternehmens Beurkundung von Zustellungen	Differenzierung zwischen zwei Varianten: Variante a) Es handelt sich ggfs. um eine Nebenleistung. Eine unselbstständige Nebenleistung ist dann gegeben, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt. Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung. Im Rahmen einer hoheitlichen und nicht steuerbaren Hauptleistung liegt folglich eine nicht steuerbare Nebenleistung vor. Wenn hingegen eine steuerbare Hauptleistung bewirkt wird, ist auch die Nebenleistung steuerbar.	Ja/Nein	Ja/Nein	falls "ja" siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	falls Nebenleistung zu steuerbaren KV-Nr. "ja"	s.o.
			Variante b) Soweit es sich um eine Hauptleistung handelt, ist das Land NRW auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig geworden. In diesem Fall ist die Unternehmereigenschaft bezüglich dieser Tätigkeit wegen Nichtvorliegens größerer Wettbewerbsverzerrungen i. S. von § 2b Abs. 1 UStG zu verneinen, weil eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO) die Bedürfnisse des Leistungsempfängers (rechtssichere, wirksame Zustellung) aufgrund des rechtlichen Rahmens nicht in gleicher Weise wie die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher befriedigen kann. Die Leistungen sind mithin nicht miteinander vergleichbar (Rn. 26 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl. 2016 I S. 1451). Es erfolgt keine Erfassung in einer Steuererklärung	Nein	Nein	-	-	
8.	KV-Nr. 103 GvKostG	Beglaubigung eines Schriftstücks	Es handelt sich um eine Nebenleistung. Eine unselbstständige Nebenleistung ist dann gegeben, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt. Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung. Im Rahmen einer hoheitlichen und nicht steuerbaren Hauptleistung liegt folglich eine nicht steuerbare Nebenleistung vor. Wenn hingegen eine steuerbare Hauptleistung bewirkt wird, ist auch die Nebenleistung steuerbar.	Ja/Nein	Ja/Nein	falls "ja" siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	falls NL	s.o.

9.	KV-Nr. 200 GvKostG	Vorpfändung Erstellung der Vorpfändungsbenachrichtigung mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht mehr an den Schuldner zu zahlen und den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere deren Einziehung zu enthalten	Das Land NRW hat sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens auf öffentlich-rechtliche Grundlage erbracht. Es handelt sich hierbei um eigenständige Hauptleistungen. Ein Wettbewerb zu privaten Anbietern ist gegeben (§ 2b Abs.1 S.2 UStG). Die Leistung ist daher im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG). <u>Hinweis:</u> <i>Die Erstellung der Vorpfändungsbenachrichtigung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO stellt keine unselbständige Nebenleistung zur sonstigen Leistung „Zustellung der Vorpfändungsbenachrichtigung nach § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO“ dar. Die Zustellung der Vorpfändungsbenachrichtigung ist eine eigenständige sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG, die nach § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur durch einen Gerichtsvollzieher durchgeführt werden darf. Wegen Nichtvorliegens größerer Wettbewerbsverzerrungen i. S. v. § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG ist die Zustellungsleistung nicht steuerbar.</i>	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Ja	Gerichtsvollzieher
10.	KV-Nr. 221 GvKostG §§ 675, 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB	Differenzierung zwischen zwei Varianten:						
		Variante a) Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich als Vollstreckungsorgan bei der Wegnahme (Inbesitznahme) der zu sequestrierenden Sache, Vollziehung endet mit Übergabe	Das Land NRW ist auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig geworden und nur die jPöR ist gesetzlich zur Leistungsausführung berechtigt (Wettbewerbsvorbehalt/Tätigkeitsvorbehalt). In diesem Fall ist die Unternehmereigenschaft bezüglich dieser Tätigkeit wegen Nichtvorliegens größerer Wettbewerbsverzerrungen i. S. von § 2b Abs. 1 UStG zu verneinen. Es erfolgt keine Erfassung in einer Steuererklärung.	Nein	Nein	-	-	
11.	KV-Nr. 300 GvKostG	Variante b) privatrechtlicher Teil (Sequestration): Sicherstellung, Verwahrung und Verwaltung einer Sache aufgrund eines privatrechtlichen Sequestrationsvertrags (vgl. BGH, Urteil vom 9. November 2000, III ZR 314/99) Durch gerichtliche Einsetzung eines Sequesters kommt zwischen dem Antragsteller der einstweiligen Verfügung und dem Sequester ein dienstvertragsähnliches Verhältnis zustande. Dieses wird durch den Hoheitsakt der Bestellung durch das Gericht begründet, ist aber im Verhältnis zwischen Partei und Sequester privatrechtlicher Natur, und zwar auch dann, wenn zwischen Partei und Sequester kein ausdrücklicher Sequestrationsvertrag geschlossen wurde	Sicherstellung, Verwahrung und Verwaltung einer Sache (Sequestration) Gerichtsvollzieher wird auf privatrechtlicher Grundlage als Privatperson in Nebentätigkeit und nicht als Organisationseinheit des Landes tätig (§ 154 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 GVGA; BGH, Beschl. v. 15.02.2007 – BGH, I ZB 36/06) Gerichtsvollzieher ist nicht zur Amtsübernahme verpflichtet), bedarf Nebentätigkeitserlaubnis. Sequester ist kein Vollstreckungsorgan im Sinne der Zivilprozessordnung, daher erhält ein zum Sequester bestellte Gerichtsvollzieher für die Sicherstellung, Verwahrung und Verwaltung der Sache keine Vergütung nach dem GvKostG.	Nein	Nein	-	-	
		Differenzierung nach Art der Versteigerung:	Das Land NRW ist jeweils auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig geworden.					
11.	KV-Nr. 300 GvKostG	Zwangsweise Versteigerung, Verkauf oder Verwertung gepfändeter Gegenstände auf andere Art und Weise	Da nur die jPöR gesetzlich zur Leistungsausführung berechtigt (Wettbewerbsvorbehalt/Tätigkeitsvorbehalt) ist, ist die Unternehmereigenschaft bezüglich dieser Tätigkeit wegen Nichtvorliegens größerer Wettbewerbsverzerrungen i. S. von § 2b Abs. 1 UStG zu verneinen. Es erfolgt keine Erfassung in einer Steuererklärung.	Nein	Nein	-	-	
		Öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und Wertpapieren in den Fällen, kraft gesetzlicher Ermächtigung (z. B. drohender Verderb, Besorgnis wesentlicher Wertminderung, Fundsachen) Freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind	Das Land NRW hat sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens auf öffentlich-rechtliche Grundlage erbracht. Ein Wettbewerb zu privaten Anbietern ist gegeben (§ 2b Abs.1 S.2 UStG). Die Leistung ist daher im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG).	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Ja	Gerichtsvollzieher

		Öffentliche Versteigerungen von hinterlegungsunfähigen Sachen § 383 BGB	Das Land NRW hat sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens auf öffentlich-rechtliche Grundlage erbracht. Ein Wettbewerb zu privaten Anbietern ist gegeben (§ 2b Abs.1 S.2 UStG), da die Versteigerung nach § 383 Abs. 1 BGB auch durch einen gemäß § 34b Abs. 5 GewO öffentlich bestellten Versteigerer erfolgen kann (BGH - VIII ZR 116/05). Die Leistung ist daher im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG).	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Nein	
12.	KV-Nr. 301 GvKostG	Öffentliche Versteigerung	Das Land NRW ist auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig geworden.					
			Differenzierung nach Art des Verfahrens: Erfolgt die öffentliche Versteigerung im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, ist nur die juristische Person öffentliches Recht gesetzlich zur Leistungsausführung berechtigt (Wettbewerbsvorbehalt/Tätigkeitsvorbehalt). In diesem Fall ist die Unternehmereigenschaft bezüglich dieser Tätigkeit wegen Nichtvorliegens größerer Wettbewerbsverzerrungen i. S. von § 2b Abs. 1 UStG zu verneinen. Es erfolgt keine Erfassung in einer Steuererklärung.	Nein	Nein	-	-	
			In allen anderen Fällen ist ein Wettbewerb zu privaten Anbietern gegeben. Die Leistung ist dann im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG)	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Ja	Gerichtsvollzieher
13.	KV-Nr. 302 GvKostG	Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins oder das nochmalige Ausgebot bei einer Versteigerung im Internet	Die Anberaumung des neuen Versteigerungstermins ist umsatzsteuerrechtlich Teil des Entgelts für diesen Termin und teilt daher dessen umsatzsteuerliches Schicksal. [d.h. weitere Entgeltkomponente zu den von KV-Nr. 300 und 301 GvKostG erfassten Leistungen, insoweit richtet sich die Beurteilung der Steuerbarkeit nach den dortigen Merkmalen]	Ja/Nein [nach Beurteilung der Hauptleistung KV-Nr. 300/301 GvKostG]	Ja/Nein [nach Beurteilung der Hauptleistung KV-Nr. 300/301 GvKostG]	falls "ja" siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	falls Nebenleistung im Fall der steuerbaren KV-Nr. 301 "Ja"	s.o.
14.	KV-Nr. 400 GvKostG	Bewachung und Verwahrung von Schiffen, Schiffbauwerken, Schwimmdocks, Flugzeugen auf besondere Anweisung des Vollstreckungsgerichts durch Treuhänder nach einstweiliger Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens §§ 165, 170, § 171c Absatz 2 und 3 sowie § 171g ZVG, § 99 Absatz 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen	Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Gerichts und ist an die ihm erteilten Weisungen des Gerichts gebunden. Er erbringt seine Leistung an das Gericht. Für den Gläubiger, der das Verfahren beantragt hat und gem. § 26 Abs. 1 GKG auch die Kosten dafür trägt, ist daher stets das (durch das Gericht handelnde) Land der Leistungserbringer. Nach den vorliegenden Unterlagen ist das Land NRW auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig geworden und nur die JpÖR ist gesetzlich zur Leistungsausführung berechtigt (Wettbewerbsvorbehalt/Tätigkeitsvorbehalt). In diesem Fall ist die Unternehmereigenschaft bezüglich dieser Tätigkeit wegen Nichtvorliegens größerer Wettbewerbsverzerrungen i. S. von § 2b Abs. 1 UStG zu verneinen. Es erfolgt keine Erfassung in einer Steuererklärung.	Nein	Nein	-	-	
15.	KV-Nr. 401 GvKostG	Feststellung der Mieter oder Pächter von Grundstücken im Auftrag des Gerichts je festgestellte Person	Das Land NRW hat sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens auf öffentlich-rechtliche Grundlage erbracht. Ein Wettbewerb zu privaten Anbietern ist gegeben (§ 2b Abs.1 S.2 UStG). Die Leistung ist daher im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG).	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Ja	Gerichtsvollzieher
16.	KV-Nr. 410, 411 GvKostG	Angebot einer Leistung (§§ 293, 294 BGB) außerhalb der Zwangsvollstreckung bzw. Beurkundung des Leistungsangebots	Das Land NRW hat sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9 UStG) gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens auf öffentlich-rechtliche Grundlage erbracht. Vergleichbare Leistungen können auch von beliebigen Dritten erbracht werden. Ein Wettbewerb zu privaten Anbietern ist folglich gegeben (§ 2b Abs.1 S.2 UStG). Die Leistung ist im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und mangels Steuerbefreiung zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs.1 UStG) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich nach § 10 Abs. 1 UStG. Der Umsatz ist in einer USt-Voranmeldung und einer USt-Jahreserklärung anzugeben (§ 18 Abs. 1, 3 UStG).	Ja	Ja	siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Ja	Gerichtsvollzieher

17.	KV-Nr. 420 GvKostG	Entfernung von Gegenständen aus dem Gewahrsam des Inhabers zum Zwecke der Versteigerung oder Verwahrung außerhalb der Zwangsvollstreckung	Es handelt sich bei der Leistung um eine unselbstständige Nebenleistung zur Hauptleistung der öffentlichen Versteigerung (siehe KV-Nr. 300 GvKostG). Eine unselbstständige Nebenleistung ist dann gegeben, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt. Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung.	Ja/Nein	Ja/Nein	falls "ja" siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	falls Nebenleistung im Fall der steuerbaren KV-Nr. 300 mit eRechnungsmöglichkeit "Ja"	s.o.
18.	KV-Nr. 430 GvKostG	Entgegennahme einer Zahlung	Es handelt sich um eine Nebenleistung. Eine unselbstständige Nebenleistung ist dann gegeben, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt. Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung. Im Rahmen einer hoheitlichen und nicht steuerbaren Hauptleistung liegt folglich eine nicht steuerbare Nebenleistung vor. Wenn hingegen eine steuerbare Hauptleistung bewirkt wird, ist auch die Nebenleistung steuerbar.	Ja/Nein	Ja/Nein	falls "ja" siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Falls Nebenleistung zur einer steuerbaren Leistung mit eRechnungsmöglichkeit "Ja"	s.o.
19.	KV-Nr. 441 GvKostG	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 1 ZPO benannten Stellen	Es handelt sich um eine Nebenleistung. Ein isolierter Ermittlungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (wie er einer Privatperson erteilt würde) wäre unzulässig. Die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners stellt kein separates und eigenständiges Verfahren dar, sondern steht im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung im Sinne der §§ 802a ff. ZPO. Die Aufenthaltsermittlung ist keine selbstständige Maßnahme der Zwangsvollstreckung, sondern nur eine den Gerichtsvollzieher bei den ihm zugewiesenen Vollstreckungsmaßnahmen unterstützende Hilfsbefugnis (BGH-Beschluss vom 21. Juni 2017, VII ZB 5/14). Dementsprechend ist die Einholung von Auskünften bei einer der in § 755 ZPO genannten Stellen nach Nr. 2 Ziff. 7. b) der bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Nebengeschäft im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG. Such- und Vollstreckungsmaßnahmen sind daher umsatzsteuerlich zu einer einheitlichen Leistung zusammenzufassen, so dass keine Marktrelevanz im Sinne der Rn. 24 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl 2016 I S. 1451, besteht. Die Datenerhebung ist daher nicht steuerbar gem. § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG. Es erfolgt keine Erfassung in einer Steuererklärung.	Nein	Nein	-	-	
20.	KV-Nr. 500 GvKostG	Zeitzuschlag, sofern dieser bei der Gebühr vorgesehen ist, wenn die Erledigung der Amtshandlung nach dem Inhalt des Protokolls mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt	Es handelt sich nicht um eine eigenständige Leistung, wenn die Gebühr für einen Zeitzuschlag nach KV-Nr. 500 nur im Zusammenhang mit einer Leistung erhoben werden kann, für die ein Zeitzuschlag im Kostenverzeichnis angeordnet wird. Der „Zeitzuschlag“ ist folglich lediglich ein Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jeweiligen Kostenverzeichnungsnummer und teilt dessen (umsatzsteuerliches) Schicksal.	Ja/Nein	Ja/Nein	falls "ja" siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein		
21.	KV-Nr. 600 - 604 GvKostG	Gebühren für nicht erledigte Amtshandlungen insbesondere: - KV-Nr. 600: für nicht erledigte Zustellung (Nummern 100 und 101) - KV-Nr. 604: für nicht erledigte Amtshandlungen der in den Nummern 205 bis 207, 210 bis 221, 250 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art	Die Gebühren nach KV-Nr. 600 – 604 werden für nicht erledigte Amtshandlungen (ohne Verschulden des Gerichtsvollziehers) erhoben. In diesen Fällen erhält der Leistungsempfänger keinen wirtschaftlich verbrauchbaren Vorteil, sodass kein Leistungsaustausch gegeben ist (vergleichbar mit der Fautfracht i. S. v. A 1.1 Abs. 22 UStAE). Der Sachverhalt ist daher mangels Steuerbarkeit nicht in einer Steuererklärung anzugeben.	Nein	Nein	-		
22.	KV-Nr. 700 GvKostG	Dokumentenpauschale	Es handelt sich um Nebenleistungen. Eine unselbstständige Nebenleistung ist dann gegeben, wenn sie im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt. Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung. Im Rahmen einer hoheitlichen und nicht steuerbaren Hauptleistung liegt folglich eine nicht steuerbare Nebenleistung vor. Wenn hingegen eine steuerbare Hauptleistung bewirkt wird, ist auch die Nebenleistung steuerbar.	Ja/Nein	Ja/Nein	falls "ja" siehe Anmerkung auf Vorblatt Allgemein	Falls Nebenleistung zur einer steuerbaren Leistung mit eRechnungsmöglichkeit "Ja"	s.o.
	KV-Nr. 701 bis 716 GvKostG	Auslagenerstattung					Falls Nebenleistung zur einer steuerbaren Leistung mit eRechnungsmöglichkeit "Ja"	s.o.